

10.07.2013

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften“ Drucksache 16/2652

I. Ausgangslage

Die damalige CDU-geführte Landesregierung hat 2008 ein modernes und sicheres Sparkassenrecht für Nordrhein-Westfalen geschaffen. In einem sich drastisch verändernden Marktumfeld war eine Anpassung des seit 1994 unverändert gebliebenen nordrhein-westfälischen Sparkassengesetzes dringend erforderlich. Mit dem Gesetz wurden wichtige Impulse zur Modernisierung des Sparkassenwesens gesetzt, um die kommunalen Sparkassen zu stärken und sie für den Wettbewerb fit zu machen. Das bewährte System wurde in Nordrhein-Westfalen weiterentwickelt und der öffentliche Finanzsektor nachhaltig gestärkt.

Unter anderem war vorgesehen, dass die beiden nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände ihre mehrfach bekundete Absicht, zusammengehen zu wollen, durch eine öffentliche und unwiderrufliche Erklärung über das Verfahren untermauern. Die mit dem Zusammenschluss zu regelnden Modalitäten sollten den Verbänden selbst vorbehalten bleiben und wurden nicht vom Gesetzgeber vorgegeben. Mit einer Frist von 4 Jahren bis zum Vollzug zum 31. Dezember 2012 sollten die Verbände ausreichend Zeit erhalten.

Inzwischen haben sich die damaligen Rahmenbedingungen für die Arbeit von Kreditinstituten verändert. Von den Auswirkungen der internationalen Finanzkrise durch den Zusammenbruch der Investmentbank Lehman Brothers, an die sich eine Wirtschaftskrise und dann in Europa eine Staatsschuldenkrise angeschlossen haben, sind auch die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen betroffen.

Das gilt in erster Linie für die im Grundsatz begrüßenswerten, aber in ihrer Summe und ihrer Wirkung aufwendigen Maßnahmen zur Regulierung der Finanzwirtschaft wie Basel III, die Implementierung einer Europäischen Bankenaufsicht und die Unsicherheit über die Pläne zur Ausgestaltung eines europäischen Einlagensicherungssystems, von denen auch die Sparkassen nicht ausgenommen sind und die die regional tätigen Sparkassen vor große Herausforderung stellen.

Datum des Originals: 10.07.2013/Ausgegeben: 10.07.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

So müssen die Sparkassen im Rahmen des Basel-III-Regulariums nicht nur mehr Eigenkapital als bislang vorhalten, sie sind gleichzeitig auch aufgefordert, eine erhöhte Liquidität für Krisenfälle vorzuhalten. Gleichzeitig ist nach wie vor unklar, ob und in welcher Ausgestaltung ein europäisches Einlagensicherungssystem eingeführt wird und welche Auswirkungen das auf das bewährte und sichere System der Institutssicherung der Sparkassen hätte.

Hinzu kommen beim Zusammenschluss der Verbände regulatorische Unwägbarkeiten hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Einschätzungen der BaFin sowie möglicherweise Nachteile im Haftungsverbund der Sparkassenfinanzgruppe.

Daher haben sich beide Sparkassenverbände gegen eine Vollfusion zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgesprochen. Gleichzeitig haben sie sich vertraglich dazu verpflichtet, künftig stärker zusammenzuarbeiten und zu kooperieren. Damit soll dem gesetzgeberischen Willen zur Effizienzsteigerung Rechnung getragen und gleichzeitig Nachteile, die durch eine Vollfusion entstehen können, vermieden werden.

II. Der Landtag stellt fest:

Die geltende Rechtslage sieht vor, dass die Fusion der Sparkassenverbände bis spätestens 31. Dezember 2012 zu erfolgen hat. Der Landesregierung ist die Haltung der Sparkassenverbände aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen seit Monaten bekannt. Im Juni 2012 haben sich die Regierungsfractionen von SPD und Grünen bereits im Koalitionsvertrag hierzu positioniert.

Inzwischen ist der Landesregierung und den sie tragenden Regierungsfractionen von SPD und Grünen bewusst geworden ist, dass sie nach den bisherigen drei Verfassungsverstößen erneut gegen ein bestehendes Gesetz verstoßen würden, wenn das Gesetz nicht umgesetzt oder verändert wird.

Am 30. November 2012 hatte die Landesregierung daher einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Sparkassengesetzes in die Verbändeanhörung mit Frist bis zum 28. Dezember 2012 gegeben. Gleichzeitig hat der Landtag mit der Mehrheit der Regierungsfractionen die Landesregierung aufgefordert, bis zum Ende des Beratungsverfahrens der Novelle des Sparkassengesetzes, keinen Gebrauch von der Ermächtigungsgrundlage zur Zwangsfusion nach § 36 Abs. 3 Sparkassengesetz zu machen (Plenarprotokoll 16/18).

Allerdings hat auch diese Vorgehensweise gegen geltendes Recht verstoßen. „Die Exekutive ist nicht befugt, gesetzliche Vorgaben überhaupt nicht zu vollziehen. Das kann nur durch eine Änderung des Gesetzes passieren. [...] Die Legislative selbst kann über den Nichtvollzug eines Gesetzes nicht entscheiden. Und sie kann einer Landesregierung per einfachen Landtagsbeschluss die Aussetzung eines Gesetzes auch nicht verordnen.“ So die rechtlich zutreffende Beurteilung von Minister Rimmel zu einem gleichgelagerten Sachverhalt im Umweltausschuss am 14. Dezember 2011 (Apr 15/364, S. 44).

Inhaltlich sieht der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf vor, auf eine Fusion zu verzichten und damit die Rechtslage von 1994 wiederherzustellen. Der klare Wille des Gesetzgebers zur Effizienzsteigerung wird damit aufgegeben.

Im Anhörungsverfahren nach § 84 GGO haben die beiden Sparkassenverbände eine Fusion ihrer beider Akademien vorgeschlagen. Dies hat die Landesregierung in Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs umgesetzt.

Darüber hinaus soll durch den Gesetzentwurf die Förderung von Frauen gestärkt werden. Es ist unstrittig, dass Frauen in den Führungs- und Aufsichtsgremien der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen nicht adäquat vertreten sind, obwohl Frauen im nordrhein-westfälischen Finanzsektor die Mitarbeiterschaft dominieren.

Deshalb ist es das politische Ziel, den Anteil von Frauen in Vorständen und Aufsichtsräten von Unternehmen zu erhöhen. Dabei müssen Bund, Länder und Kommunen bei der Besetzung von Führungspositionen mit gutem Beispiel vorangehen.

Allerdings ist der von der Landesregierung im Gesetzentwurf vorgenommene Verweis auf das Landesgleichstellungsgesetz nicht zielführend. Gemäß § 2 Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) finden die §§ 1 – 4, 5a Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 sowie die §§ 12 – 14, 15 Abs. 1 und 3 sowie § 17 LGG schon heute Anwendung auf die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen. Die Sparkassen haben bisher bereits durch eigene, ihren Aufgaben Rechnung tragende Regelungen zu gewährleisten, dass das Ziel der Gleichstellung von Frau und Mann in gleicher oder besserer Weise verwirklicht wird. Somit besteht bereits heute für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen die Verpflichtung, die Vorgaben des LGG zu erfüllen bzw. zur Erfüllung eigene Regelungen zu definieren, so dass die Gleichstellung verwirklicht werden kann. Deshalb läuft ein gesetzlicher Verweis auf das LGG ins Leere.

Die Landesregierung hat sich am 19. März 2013 einen eigenen Public Corporate Governance Kodex gegeben. Wenn die Landesregierung ihren eigenen Anspruch an eine verbesserte Förderung zur Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen ernst nimmt, ist nicht nachvollziehbar, warum die darin vorgesehenen Empfehlungen zur angemessenen Berücksichtigung beider Geschlechter bei der Geschäftsführung bzw. einer 30 % (ab 01.01.2016 40 %) Vertretung von Frauen in Überwachungsorganen nicht auf die Besetzung von Führungspositionen und Gremien nordrhein-westfälischer Sparkassen übertragen wird.

III. Der Landtag beschließt:

1. an einer Fusion der Sparkassenverbände festzuhalten, die Frist zur Fusion allerdings wegen der derzeitigen Unsicherheiten auf den Kapitalmärkten und der Entwicklung im Bereich der europäischen Bankenregulierung zu verlängern,
2. die im Public Corporate Governance Kodex der rot-grünen Landesregierung vorgesehenen Regelungen zur Geschäftsführung (Ziff. 3.1.3 sowie 3.3.4) und zur Zusammensetzung des Überwachungsorgans (Ziff. 4.5.1) auch auf die Besetzung von Führungspositionen und Gremien der Sparkassen anzuwenden und insofern den Anwendungsbereich des Public Corporate Governance Kodex auf die Sparkassen, die in öffentlich-rechtlicher Rechtsform statuiert sind, auszuweiten. Dies schließt die hieraus resultierenden Berichtspflichten ein.

Karl-Josef Laumann
Lutz Liengkämper
Dr. Marcus Optendrenk

und Fraktion